

Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 · 24161 Altenholz



Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz
Kontakt: Marie Sommer
Telefon: 0431 42846-0
Marie.Sommer@dataport.de

Altenholz, 30. September 2024

Ihr Auskunftersuchen nach IZG-SH vom 25.07.2024
Auftragsnummer: 313847

Sehr 

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag nach IZG-SH vom 25.07.2024. Darin teilen Sie zunächst mit, dass sich Ihre Anfrage auf das Projekt „Neuausrichtung von Verwaltungsprozessen im Bereich Kindertagesbetreuung“ der Senatorin für Kinder und Bildung („SKB“) in Bremen, welches ab 2018 in Verbindung mit Dataport in Bremen umgesetzt werde. Die Anfrage beziehe sich darüber hinaus auf alle direkten und indirekten Leistungen der Dataport im Zusammenhang mit dem Projekt, die im Verlauf des Projekts oder im Anschluss daran, aufbauend auf den Arbeiten des Projekts, getätigt wurden oder werden. Dies schließe auch Leistungen ein, die nicht im Rahmen des Projekts geleistet wurden oder werden, jedoch unterstützend für, ergänzend zu oder begleitend neben den Leistungen des Projekts von Dataport erbracht wurden oder werden, soweit diese auf Arbeitsergebnisse des Projekts aufbauen, ergänzen, erweitern, modifizieren oder nutzen etc.

Bezüglich Ihres Antrages ergeht folgender

Bescheid

- I. Dem Antrag wird insoweit stattgegeben, dass Ihnen folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

...

Ihr Informationsbegehren: Zurverfügungstellung der folgenden Informationen an, über die Dataport verfügt. Die Daten sollen aufgeschlüsselt nach Geschäftsjahren für die Jahre 2018 bis 2023 bereitgestellt werden:

Zu 1.: Nennung aller Angebote und Angebotspreise für Dienstleistungen, die Dataport oder Subunternehmen gegenüber der SKB erbracht haben, aufgeschlüsselt nach folgenden Bereichen:

- a) Beratung/Projektkoordination/Projektleitung,
- b) Hosting/Serverbetrieb/Technische Leistungen für den Einsatz von Software (selbst und/oder von Dritten erstellt),
- c) c) Anwenderbetreuung/Support/Help-Desk (für Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie für Nutzer/Bürger),
- d) d) Mieten/Lizenzen/Kaufpreise für Software von Dritten (aufgeschlüsselt nach Rechnungstellern),
- e) e) Programmierung/Softwareentwicklung/Test/Implementierung von Softwareerweiterungen, Komponenten, Systemen, Schnittstellen etc. (von Dataport selbst und/oder durch Dritte geleistet, aufgeschlüsselt nach Rechnungstellern).

Antwort:

- **Jahr 2018:** Der SKB wurde durch die Dataport AöR ein Angebot über die *Neuausrichtung von Verwaltungsprozessen im Bereich der Kindertagesbetreuung* unterbreitet, über welches auch ein Vertrag zustande gekommen ist. Die dazugehörigen geschwärzten Preisblätter sind unter Ziff. 1 der Anlagen zu diesem Bescheid zu finden.
- **Jahr 2021:** Im Jahr 2021 wurde der SKB ein Angebot zum Betrieb des Verfahrens KITA Bremen im Dataport Rechenzentrum sowie Fachliches Verfahrensmanagement unterbreitet, über welches ein Vertrag zustande gekommen ist. Die Preispositionen sind im geschwärzten Preisblatt unter Ziff. 2 der Anlagen zu diesem Bescheid zu finden.
- **Jahr 2023:** Wurde ein Vertrag über den Betrieb des Verfahrens KITA Bremen im Dataport Rechenzentrum sowie Fachliches Verfahrensmanagement mit 1. Änderung: Speichererweiterung und Anpassung Serverklasse geschlossen. Das dazugehörige geschwärzte Preisblatt ist unter Ziff. 3 der beigefügten Anlagen zu diesem Bescheid zu finden.

Zu 2.: Nennung aller Rechnungen und Rechnungsbeträge für Dienstleistungen, die Dataport oder Subunternehmen gegenüber der SKB in Rechnung gestellt haben, aufgeschlüsselt nach gleicher Systematik wie unter Punkt 1, Abs. a) bis e).

Antwort:

- 2018: Alle Dienstleistungen wurden gemäß des dazugehörigen Preisblattes (siehe Antwort zu Informationsbegehren zu 1.) abgerechnet. Darüber hinaus wurden keine weiteren Leistungen erbracht.
- 2021-2024: Es wurde gemäß der Preispositionen gemäß der beigefügten Preisblätter (siehe Antwort zu Ihrem Informationsbegehren zu 2.) abgerechnet. Folgende Einzelbeauftragungen sind in diesem Zeitraum angefallen, welche nach Preisblatt Anlage 2c abgerechnet worden sind:
 - Dezember 2021 - Anpassung Berechnung U3
 - Februar 2022 - Anpassung Buchungsdatei
 - Januar 2023 Anpassung Kind Akte
 - März 2023 - Anpassung Statusbericht
 - Juli 2023 - Änderung Stammdatenexport
 - Juli 2023 - Anpassung Betreuungsdauer
 - Juli 2023 - Anpassung Werbungskosten
 - Juli 2023
Kontaktaufnahme/Sammelzusage/Selbstauskunft/Absage

Zu 5.: Nennung aller von Dataport vorgesehenen Dienstleistungen im Rahmen der Fortführung des Projekts inklusive der dafür vorgesehenen Personalstellen auf Seiten Dataports.

Antwort: Es sind keine weiteren Dienstleistungen über den derzeit bestehenden Vertrag hinaus in Planung.

- II. Im Übrigen ist der Antrag abzulehnen.
- III. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung

Ihr Informationsbegehren zu 1.

Der Antrag ist im Hinblick auf Zugang zu Informationen zu 1. teilweise abzulehnen. Die konkret geforderte Aufschlüsselung der Angebotspreise kann nicht vorgenommen werden, da ein anderer Abrechnungsschlüssel verwendet worden ist. Die begehrten Informationen liegen uns mithin nicht vor. Der Antrag ist folglich diesbezüglich gemäß § 2 Absatz 5 IZG SH abzulehnen.

Der Antrag ist zudem im Hinblick auf die Nennung der Angebotspreise der Dataport AöR gemäß § 10 Nr. 3 IZG SH abzulehnen. Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses lässt sich in fünf Teile gliedern (vgl. auch Partsch, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, a.a.O., § 6 Rn 13 m.w.N.): (1) Unternehmensbezug der Information, (2) Nichtoffenkundigkeit der Information, (3) Geheimhaltungswille bzgl. der Information, (4) berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung und sofern diese Voraussetzungen vorliegen, (5) Erfordernis einer Einwilligung. sofern diese Voraussetzungen vorliegen, (5) Erfordernis einer Einwilligung.

Ein erforderlicher Unternehmensbezug der angeforderten Information liegt vor, da es bei der Anfrage um die Nennung konkret vereinbarter Preise geht.

Die begehrte Information ist auch nicht offenkundig. Offenkundigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Geheimnisträger keine Kontrolle (mehr) über die Verbreitung des Wissens innehat. Die Angebotspreise der Dataport AöR für die entsprechenden Leistungen sind lediglich der Vertragspartei, nämlich der SKB, bekannt gemacht worden. Damit ist eine hinreichende Kontrolle über die Verbreitung dieser Informationen gewährleistet.

Die Dataport AöR übt zudem einen Geheimhaltungswillen bzgl. der begehrten Information aus.

Schlussendlich hat die Dataport AöR auch ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung. Das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung ist eine Frage der Schutzwürdigkeit und wird maßgeblich durch die Wettbewerbsrelevanz der Information (en) bestimmt. Darüber hinaus muss der durch die Veröffentlichung entstehende Nachteil von einigem Gewicht sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.05.2009 - 7 C 18.08 - juris; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG-Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 6 Rn 13e m.w.N.). Die Offenlegung von Informationen muss dazu geeignet sein, „exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen“ preiszugeben, so dass die Wettbewerbsposition des Unternehmens geschwächt wird. Das Bundesverwaltungsgericht fragt insoweit danach, ob die begehrten Informationen Rückschlüsse auf die Kundenstruktur, die

Finanzstruktur, Marktaktivitäten und -strategien sowie Marktanteile und Umsätze zulassen und somit Einfluss auf den Preiskampf haben (Urt. v. 28.05.2009 - 7 C 18.08 - juris). Wettbewerbsrelevant können Daten sein, die auf die Betriebsführung, Wirtschafts- und Marktstrategie, Kostenkalkulation, Entgeltgestaltung, Verfahrensabläufe und weitere Umstände Rückschlüsse erlauben, die den Betriebs- und Geschäftsbereich betreffen. Nicht wettbewerbsrelevant sind hingegen solche Informationen, die lediglich deshalb die Wettbewerbsfähigkeit des Geheimnisträgers verringern, weil sie dessen Ansehen schaden können (Berger/Parts/Roth/Scheel, IFG-Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 6 Rn 13e m.w.N.). Die Hergabe von Angebotspreisen ist unzweifelhaft wettbewerbsrelevant. Konkurrierende Unternehmen bei etwaigen Ausschreibungsverfahren können damit Rückschlüsse auf einzelne Preise der Dataport AöR schließen, wodurch wiederum der Wettbewerb wesentlich verzerrt werden würde. Der Nachteil der Dataport AöR wäre auch von einigem Gewicht.

Ferner ist der Antrag auch in Bezug auf die Information der Angebote und Angebotspreise von Subunternehmern abzulehnen.

Über etwaige Angebote und Angebotspreise von Dritten bzw. privatrechtlichen Unternehmen ist gemäß § 5 VgV Vertraulichkeit zu wahren. Der Antrag gemäß § 10 Nr. 3 IZG SH abzulehnen, da durch die Bekanntgabe der Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der etwaigen Firmen zugänglich gemacht werden würden und das schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Ihr Informationsbegehren zu 2.

Der Antrag ist im Hinblick auf Zugang zu Informationen zu 2. bezüglich der Informationen der Benennung aller Rechnungen und Rechnungsbeträge für die Dataport AöR gemäß § 10 Nr. 3 IZG SH abzulehnen. Es gelten auch hier die unter *Ihr Informationsbegehren zu 1* genannten Gründe.

Der Antrag ist ebenfalls für Dienstleistungen, die Subunternehmen gegenüber der SKB in Rechnung gestellt haben, aufgeschlüsselt nach gleicher Systematik wie unter Punkt 1, Abs. a) bis e). gemäß § 10 Nr. 3 IZG-SH abzulehnen, da durch die Bekanntgabe der Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der etwaigen Firmen zugänglich gemacht werden würden und das schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Ihr Informationsbegehren zu 3.

Der Antrag ist im Hinblick auf Zugang zu Informationen zu 3. abzulehnen. Gegenstand des IZG sind Informationen. Eine Information, auf welche sich Ihre Frage bezieht liegt der Dataport AöR nicht vor (§ 2 Absatz 5 IZG-SH).

Ihr Informationsbegehren zu 4.

Der Antrag ist im Hinblick auf Zugang zu Informationen zu 4. der Benennung der Firmen bzw. der Personen, die zur Abgabe eines Angebotes für Ausschreibungen aufgefordert wurden, sowie Nennung der Firmen bzw. der Personen, die einen Teilnahmeantrag abgegeben haben abzulehnen. Über diese Informationen ist gem. § 5 VgV Vertraulichkeit zu wahren. Der Antrag ist diesbezüglich gem. § 10 Nr. 3 IZG-SH abzulehnen, da durch die Bekanntgabe der Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der sich an Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen zugänglich gemacht werden würden und das schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei Dataport AöR, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz (Justizariat) Widerspruch erheben. Bei Zusendung durch einen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Sie haben ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Wir dürfen daher davon ausgehen, dass gem. § 6 Absatz 2 Satz 2 IZG-SH ein entsprechender Zugang dafür eröffnet ist.



ANLAGEN:

- V2018_Preisblätter_geschwärzt
- V2021_Preisblätter_geschwärzt
- V2023_Preisblätter_geschwärzt